

Antrag auf Speicherung von Übermittlungssperren

Nach § 9 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Recht auf kostenfreie Speicherung von Übermittlungssperren bei der Meldebehörde. Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Erklärung

Hiermit widerspreche ich

Familienname		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Anschrift			

der Übermittlung meiner Daten in folgenden Fällen:

- Auskünfte **an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**, der mein/e Ehegatte/Ehegattin oder mein/e Lebenspartner/in, meine minderjährigen Kinder oder meine Eltern (*nur bei minderjährigen Antragstellern*) angehörig ist/sind.
- **Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG**
- Auskünfte **über Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk
- **Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG**
- Auskünfte **an Parteien, Wählergruppen** und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene
- **Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG**
- Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der **Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit beseitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- **Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG**
- Auskünfte **an Adressbuchverlage**
- **Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG**

Datum

Unterschrift